

5.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2009-2015

Zeit: Montag, 11. Oktober 2010

Ort: Salzhof, Kleiner Saal, Salzgasse 15

Beginn: 18.³⁰ Uhr

Ende: 21.⁴⁰ Uhr

VORSITZ: Bürgermeister Mag. Christian Jachs

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

KREISCHER Adelheid
KASTLER Franz
KNAUDER Gerhard Ing.
HUEMER Bernhard
POIBL Clemens
KAFKA Maria
PARUTA-TEUFER Elisabeth Mag.
WURZINGER Roland DI (FH)
EDER Ulrich
MIESENBERGER Martina
WEINZINGER Dietmar Ing.
HAUNSCHMIED Klaus
KOLLER Reinhard HR DI Dr.
HUTTERER Heidelinde
VATER Gerhard
KÖNIGSECKER Matthias
DI (FH) HEUMADER Christoph

SPÖ-Fraktion:

KERNECKER Rupert
ANGER Eduard
WEGLEHNER Thomas Kurt
AFFENZELLER Wolfgang Dipl.Tzt.
PÜHRINGER Helmut
JANK Christian
ATTENEDER Reinhard
POINTNER Angelika

FPÖ-Fraktion:

MAYR Friedrich
KINZ Gerald

BZÖ-Fraktion:

EICHELBERG Harald

GUT-Fraktion:

STÖGLEHNER Oskar
ELMECKER Klaus DI
FINKENSTÄDT Barbara

ENTSCULDIGT FERNGEBLIEBEN:

SPÖ-Fraktion:

GRATZL Christian

ÖVP-Fraktion:

LACKNER-STRAUSS Gabriele LAbg.
GUTTENBRUNNER Claudia

BZÖ-Fraktion:

WIDMANN Rainer HR Mag Abg.z.NR

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

SPÖ-Fraktion:

Haunschmid Johann

ÖVP-Fraktion:

SCHUH Andreas
STEININGER Hannes

BZÖ-Fraktion:

LENZENWEGER Lilien

BEFREIT: --

**UNENTSCULDIGT FERNGEBLIEBEN: -X-
STADTAMTSLEITER: KARL WAGNER
SCHRIFTFÜHRER: BRIGITTE HEINZL**

Änderung der Tagesordnung:

Der TOP „ Errichtung eines Sicherbeckens im Zuge der „Entwässerung des Betriebsbaugebietes/sanierte Deponie“ auf Grundstück Nr. 258/1 Gb 41002 Freistadt – Dienstbarkeitsvertrag“ wird abgesetzt.

Information über Wechsel im SPÖ-Fraktionsvorsitz: ab 1.10.2010 übernimmt diese Funktion GR Rupert Kernecker (anstelle von GR Eduard Anger).

Präsentation des Projektes „Lebens- und Wohnoase für Senioren“ im ehem. Krankenhaus an der Zemannstraße

90

Dr. Lukas Dorn-Fussenegger, Wolfgang Feichtenschlager (Opo-Training-Beratung-Coaching) und Monika Hofer (Volkshilfe) stellen mittels Beamer-Präsentation das Projekt vor. Im Vorfeld wurden bereits der Stadtrat und der Sozialhilfeverband informiert, welche dem Projekt positiv gegenüberstehen.

Auszugsweise wird folgendes festgehalten: Geplant sind 7 Eigentums- und 35 Mietwohnungen sowie 1 Einheit für Demenzkranke mit 9 Betreuungsplätzen; Grad der Betreuung kann selbst bestimmt werden bis hin zur 24-Stunden-Betreuung; Freistadt wäre erstes Projekt im ländlichen Raum.

Grundphilosophie: Die Bewohner so lang wie nur möglich in der Eigenständigkeit und Eigenverantwortung zu belassen und trotzdem unterm gleichen Dach eine Rundumbetreuung anzubieten. Alle Wohnungen sind förderfähig und wohnbeihilfentauglich. Individualkosten liegen weit unter den Kosten, die in einem Altenheim für einen Betreuungsplatz entstehen würden. Tauglich ist dieses System bis max. zur Pflegestufe 5.

GR Elmecker:

zeigt Fotos vom seinerzeitigen Kloster und Park bzw. von einer Südansicht mit Öffnung im Dach; Fragen bezüglich Wiederherstellung der damaligen Hausform, Erhalten der Freifläche und Verwendung der alten Kapelle bleiben noch zu klären

Vbgm. Steininger:

begrüßt Projekt und hofft auf Umsetzung und auf finanzielle Unterstützung; gewisse Skepsis besteht gegenüber zukünftigen Plänen und Schritten des Eigentümers (Verkauf, Verwertung)

STR Knauder:

sieht viele Vorteile (z.B.: zentrale Lage, Pflegestufe II und mehr, Rundumbetreuung) – gute Aufbereitung wichtig

Bgm. Jachs:

ersucht, bei diesem Projekt an einem Strang zu ziehen, aktiv mit zu gestalten und Team zu unterstützen

Aus dem Stadtrat
(Berichterstatter: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

„Haus am Böhmertor“; Krabbelstube

a) Neufassung des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages mit der WSG, Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft

b) Finanzierungsplan

(Änderungen des GR-Beschlusses vom 22.6.2009)

91

Bgm. Jachs:

ad a)

Der Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag ändert sich im Bezug auf den Erstbeschluss folgendermaßen:

- Kaufsumme für Wohnungseigentumsanteil von rd. € 450.000,-- auf rd. € 600.000,-- mit klar geregelten Zahlungszielen, u.zw. € 250.000,-- bis 31.12.2010; € 150.000,-- bis 31.3.2011 und € 198.911,64 bis 31.12.2011

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages; vollinhaltliche Kenntnisnahme

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad b)

die Finanzierung gestaltet sich folgendermaßen:
2010: € 100.000,-- Gemeinde, Rücklagen aus S10-Grundverkäufen

€ 250.000,-- Landeszuschuss

2011: € 250.000,-- Bedarfszuweisung

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden Finanzierungsplanes w.oa.; vollinhaltliche Kenntnisnahme

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Errichtung eines Rückhaltebeckens für die Abwasserableitung im Bereich des sog. „Wohnparks Fliederstraße“; Sicherstellung der dafür nötigen Flächen – Kaufvertrag

92

Bgm Jachs:

erläutert den vorliegenden Vertrag.

Einige Eckdaten daraus:

- Vertragsgegenstand: 322 m² aus EZ 2290
- Kaufpreis: € 30,-- pro m²
- Gesamtkaufpreis: € 9.660,--

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden Vertrages; vollinhaltliche Kenntnisnahme

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Ehrenring und Ring für Verdienste um Freistadt; Änderung der Statuten

93

Bgm. Jachs:

Antrag des Stadtrates:

S t a t u t

über die Ehrung von Personen durch Verleihen des
Ehrenringes
und
Ringes für Verdienste um Freistadt

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., kann der Gemeinderat Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrung auszeichnen.

Neben der im § 16 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 geregelten Ehrenbürgerernennung ist

1. die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Freistadt und
2. die Verleihung des Ringes für besondere Verdienste um und für die Stadt und die Bevölkerung Freistadts vorgesehen.

Dabei erstrecken sich die Verdienste als Kriterium im Sinne dieses Statuts ohne Einschränkung auf alle Gebiete des Gemeinwesens und –lebens wie z.B. auf die Gebiete der Kultur, des Sports, des Sicherheits- oder Sozialwesens etc.

§ 2

1. Der Ehrenring ist ein Siegelring in Gelbgold 585⁰⁰⁰ (14 Kt), Gemeindewappen von Freistadt handgraviert.
2. Der Ring für Verdienste um Freistadt ist ein Siegelring in Silber 925⁰⁰⁰, Gemeindewappen von Freistadt handgraviert
3. Sowohl im materiellen als auch ideellen Wert ist der Ehrenring in der Reihenfolge nach der Ehrenbürgerernennung an zweiter Stelle und der Ring für Verdienste um Freistadt an dritter Stelle der in der Stadtgemeinde Freistadt möglichen Ehrungen einzustufen.

§ 3

Ein Ring verbleibt grundsätzlich im Eigentum des/der Geehrten und geht nach dessen/deren Tod in den Besitz ihrer Erben über, die zum Tragen des Ringes aber nicht berechtigt sind.

§ 4

Gleichzeitig mit der Verleihung eines Ringes ist dem/der Ausgezeichneten eine Verleihungsurkunde zu überreichen, auf der zumindest der Name des/der Ausgezeichneten, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung des Ehrenzeichens, eine kurze Darstellung der Leistungen, die zur Ehrenzeichenverleihung führten, festgehalten sind.

§ 5

Die Übergabe eines Ringes einschließlich der Verleihungsurkunde erfolgt in feierlicher Form im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates oder eines adäquat sonst geeigneten Anlasses.

§ 6

Die Verleihung eines Ringes erfolgt auf Vorschlag des Stadtrates, wobei die Verleihung des Ehrenringes analog zur Ernennung zum Ehrenbürger eine Drei-Viertel-Mehrheit des Gemeinderates (§ 16 (2) Oö. GemO 1990) bedarf und die Verleihung des Ringes für Verdienste um Freistadt durch einfachen Beschluss des Gemeinderates zustande kommt.

§ 7

Die Verleihung eines Ringes begründet für die Geehrten weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

§ 8

Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der/die Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung einen Wahlausschließungsgrund darstellt, rechtskräftig verurteilt wird. Gesetztensfalls ist das Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Freistadt zurückzugeben.

Sollte auf das Ehrenzeichen schriftlich verzichtet werden, ist es der Stadtgemeinde Freistadt ebenso zurückzustellen.

§ 9

Die Statuten vom 9.8.1951 und 11.5.1999 treten außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Dachkataster Altstadt Freistadt; Bericht aus der Altstadtkommission

94

StR Stöglehner:

Freistadt will mit dem Dachkataster eine Grundlage schaffen, mit der künftig an das Thema Solarenergienutzung im denkmal- und ensemblesgeschützten Baubereich unter völlig neuer Betrachtungsweise herangegangen werden kann. Systematisiert sollte a priori Klarheit bestehen, auf welchen Dachflächen der Altstadt Solaranlagen möglich sind.

Antrag:

Der vorliegende Dachkataster Freistadt in allen seinen Teilen – bestehend aus dem Situationsbericht, dem Motivenbericht, der Zielformulierung und dem Einsatzzweck sowie einer Beispielesammlung umgesetzter oder geplanter Anlagen zur So-

larenergienutzung mit dem angeschlossenen eigentlichen Kataster aller Innenstadtobjekte – wird zur künftigen Arbeitsgrundlage für die Behandlung von Ansuchen in der Altstadtkommission erklärt.

Der Gemeinderat fordert das Bundesdenkmalamt auf, die Blockade der Solarenergienutzung aufzugeben und sich mit neuen, zukunftsorientierten Betrachtungsweisen diesem wichtigen Thema zu öffnen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatte: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2010

95

Bgm Jachs:

erläutert mit Hilfe einer Power-Point-Präsentation das Zahlenwerk

Leicht verbesserter Abgang im ordentlichen Haushalt (55.300 Euro).

Wesentliche Änderungen im ordentlichen Haushalt:

- Etwas höhere Ertragsanteile (ca. 114.000 Euro)

- Geringerer Wasserverkauf (Rückgang um 32.000 m² bzw. 7,5 Prozent)
- Geringere Interessentenbeiträge – Bauvorhaben wurden verschoben
- Neuberechnung des Betriebskostenschlüssels beim Reinhaltungsverband (Verbesserung für die Gemeinde 11.700 Euro)
- Verringerung des Abgangs im Müllbereich – Erhöhung der Müllgebühren – anstelle von 66.600 Euro voraussichtlich 36.000 Euro Abgang
- Essen auf Rädern boomt und wird gut angenommen - + 20 Prozent – von 16.000 auf 19.000 Portionen
- Höherer Aufwand für Berufsschulen

- Leichter Rückgang des Kommunalsteueraufkommens (- 2,9 Prozent)
- Keine laufende Rückzahlung des Straßendarlehens für nicht gedeckten Straßenbau in Höhe von 1,5 Mio Euro

Wesentliche Änderungen im außerordentlichen Haushalt:

- Fertigstellung der Sanierung des Kindergartens Ginzkeystraße im kommenden Jahr – ebenso wie die Fertigstellung der Krabbelstube im Haus am Böhmertor
- Endabrechnung der Sanierung der Kläranlage mit der Restzahlung des 10-prozentigen Eigenanteils im Jahr 2011 (84.000 Euro)
- Restzahlungen für den Ankauf der Versteigerungshalle

Antrag des Ausschusses I:

<u>Ordentlicher Haushalt:</u>	Einnahmen	Ausgaben	Abgang
Voranschlag	14.261.500	15.606.500	-1.345.000
Nachtragsvoranschlag	14.136.300	15.426.000	-1.289.700
Differenz	-125.200	-180.500	55.300

<u>Außerordentlicher Haushalt:</u>	Einnahmen	Ausgaben	Abgang
Voranschlag	8.029.300	8.085.700	-56.400
Nachtragsvoranschlag	8.517.900	7.561.000	956.900
Differenz	488.600	-524.700	1.013.300

Vbgm. Steininger:

signalisiert keine Zustimmung → Replik auf Diskussion in der GR-Sitzung vom 26.1.2010 = Behandlung des Voranschlags 2010.

GR Eichelberg:

BZÖ-Fraktion wird, wie schon beim Voranschlag 2010, auch dem Nachtragsvoranschlag nicht zustimmen.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 25 (ÖVP-, GUT-, und FPÖ-Fraktion)

Contra: 12 (SPÖ- und BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatter: Stadtrat Oskar Stöglehner)

Gebiet westlich und nordwestlich des Kreisverkehrs B 310/B 38:

a) Flächenwidmungsplan Nr. 5; Umwidmung eines Teiles des Grundstückes von Grünland in Bauland „Gebiet für Geschäftsbauten“ mit max. Verkaufsfläche von 1.200 m² – Grundsatzbeschluss auf Einleitung des Änderungsverfahrens

b) Erlassung einer Neuplanungsgebietsverordnung gem. § 45 Oö. BauO 96

STR Stöglehner:

ad a)

Weil in langwierigen Verhandlungen keine Möglichkeit gefunden wurde einen Hofer Markt auf dem bereits gewidmeten Areal südlich des Kreisverkehrs zu errichten, soll dieser nun auf einer neu gewidmeten Fläche nördl. davon entstehen.

Antrag des Ausschusses II:

Grundsatzbeschluss auf Einleitung des Raumordnungsverfahrens zur Widmung als Geschäftsgebiet mit max. 1.200 m² Verkaufsfläche

ad b)

Um die Planung dieses Bereiches nicht gänzlich aus der Hand zu geben soll ein Neuplanungsgebiet erlassen werden, das eine Situierung des Baukörpers näher zur Straße vorsieht, um eine ansprechendere Ansicht zu erhalten.

Die Zielsetzungen der Neuplanung sind Teil dieser Verordnung und werden wie folgt definiert:

- Weitestgehender Verzicht auf das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigende (sichtbare) Stützmauern (Stützmauern nicht in voller Höhe sichtbar lassen, sondern möglichst in die Bebauung integrieren).
- Realisierung einer (städtischen) Baukante möglichst entlang des Kreisverkehrs anstelle einer großen, unbebauten Vorzone (Bebauung möglichst nach Süden rücken).
- Parkplätze überwiegend hinter der Bebauung bzw. seitlich, unter oder auf der Bebauung anordnen.

Es ist für den angeführten Bereich, im Interesse einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung, die Verordnung eines Neuplanungsgebietes erforder-

lich. Der eigentliche Zweck des Neuplanungsgebietes liegt in der geplanten Erstellung eines Bebauungsplanes.

Antrag des Ausschusses II:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnungs-Novelle 1998, wird der in der Planbeilage (Flächenwidmungsplanänderung Nr.5.41 „Geschäftsgebiet – Kreisverkehr Nord“) dargestellte Bereich zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Zielsetzungen der Neuplanung sind Teil dieser Verordnung und werden wie folgt definiert:

- Weitestgehender Verzicht auf das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigende (sichtbare) Stützmauern (Stützmauern nicht in voller Höhe sichtbar lassen, sondern möglichst in die Bebauung integrieren).
- Realisierung einer (städtischen) Baukante möglichst entlang des Kreisverkehrs anstelle einer großen, unbebauten Vorzone (Bebauung möglichst nach Süden rücken).
- Parkplätze überwiegend hinter der Bebauung bzw. seitlich, unter oder auf der Bebauung anordnen.

Bei Neu- und Zubauten von Hauptgebäuden sind Dachflächen (ausgenommen Flugdächer) zu begrünen, es sei denn, der verbleibende Anteil der

Grünflächen an der Bauplatzfläche beträgt zumindest 50%. Unter Grünflächen sind Rasenflächen und bepflanzte Flächen zu verstehen. Auch Erschließungswege sowie Abstellplätze mit jeweils wasserdurchlässigem Aufbau können als Ausgleichsflächen herangezogen werden. Unter Dachbegrünung ist eine Dachaufbau zu verstehen, welche als oberste Schicht des Dachaufbaus eine Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 15 cm und organische Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt aufweist.

Die Erreichung der textlich angeführten Zielsetzungen ist durch die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes nicht, bzw. nur unzureichend gewährleistet.

Zur Sicherung der Planungsziele ist daher für den angeführten Bereich, im Interesse einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung, die Verordnung eines Neuplanungsgebietes erforderlich. Der eigentliche Zweck des Neuplanungsgebietes liegt in der geplanten Erstellung eines Bebauungsplanes.

§ 3

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für den angeführten Bereich des Gemeindegebietes Bauplatzbevolligungen (§ 5 Oö. BauO), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Oö. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1)

Zi. 4 Oö. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung eines künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 4

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungfrist folgenden Tages rechtswirksam.

STR Stöglehner:

signalisiert für sich keine Zustimmung

Kastler:

macht aufmerksam, dass der künftige Hofer-Markt möglicherweise den INKOBA-Kriterien unterliegt, wonach 20 % der Kommunalsteuer an Umlandgemeinden und 80 % an Freistadt fallen würden. Voraussetzung: geänderte INKOBA-Satzungen werden vor der Umwidmung wirksam

Abstimmungen ad a) und b) (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

Pro: ÖVP-, SPÖ-, FPÖ- und BZÖ-Fraktion

Contra: GUT-Fraktion

Anträge mehrheitlich angenommen.

Flächenwidmungsplan Nr. 5; Umwidmung des Areals des „Alten Krankenhauses“ von derzeit „Sondergebiet des Baulandes Heil- und Pflegeanstalt“ in Bauland Kerngebiet – Grundsatzbeschluss auf Einleitung des Änderungsverfahrens

97

STR Stöglehner:

Auf Grund des nun vorgestellten neuen Nutzungskonzeptes für das ehem. Krankenhaus (siehe Präsentation zu Beginn der Sitzung) wird auch eine Änderung der Widmung von derzeit „Sondergebiet des Baulandes Heil- und Pflegeanstalt“ notwendig. Von den Besitzern und Interessenten für das Grundstück 197/1 wird die Widmung Kerngebiet angestrebt.

Um die Freifläche vor dem Krankenhaus (Rondeau) weitgehend freizuhalten, soll eine Schutzzone im Bauland geschaffen werden, in der keine Hauptgebäude errichtet werden dürfen. Ebenso soll eine Schutzzone zwischen Rondeau und angrenzendem Grundstück festgelegt werden, in der keine Gebäude errichtet werden dürfen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Antrag des Ausschusses II:

Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens für den Bereich des Alten Krankenhauses mit der Widmung Kerngebiet und den soeben gemachten Festlegungen.

GR Elmecker:

sieht keine Notwendigkeit für Umwidmung des Parkareals zum jetzigen Zeitpunkt

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

Contra: GR Elmecker

Enthaltung: GR Atteneder

Antrag mehrheitlich angenommen

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
(Berichterstatter: Stadtrat Dipl. Tzt. Wolfgang Affenzeller)

Innenstadt; Erlassen einer 20 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung – Verordnung (sinngemäße Verlängerung des Pilotprojektes „Zentrumszone“)

98

STR Affenzeller:

Antrag des Ausschuss VII:

V E R O R D N U N G

betreffend die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Freistadt zum Zwecke der Realisierung einer verkehrsberuhigten „Zentrums/Shared Space – Zone“.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 4 und § 43 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung sowie § 43 Abs. 1 lit. b Ziff 1 und § 94 d Ziffer 4 lit. d der StVO 1960 i.d.g.F. wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt verordnet:

§ 1

In der Innenstadt von Freistadt, das ist das Gebiet innerhalb der Stadtmauern, wird eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 20 km/h (§52 lit a. Ziffer 10 a und 10 b i.V.m. Ziff. 11 a und 11 b StVO 1960 erlassen.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der im § 1 angeführten Verkehrsmaßnahme ist im beiliegenden Lageplan vom 28.09.2010, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gem. § 52 StVO 1960 i.d.g.F. sowie der erforderlichen Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 i.d.g.F. und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Einstimmig Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Wohnstraße Werfelstraße; Verlegung des Beginns – Verordnung

99

*STR Affenzeller:*Antrag des Ausschusses VII:

V E R O R D N U N G

betreffend die Bestimmung der Werfelstraße in Freistadt zur Wohnstraße.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1, in Verbindung mit § 76b und 94 d Ziffer 8a der StVO 1960 i.d.g.F., wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt verordnet:

§ 1

Die Gemeindestraße Werfelstraße, wird ab der Betriebszufahrt zur Brauerei Freistadt gemäß § 76b der StVO 1960 zur Wohnstraße erklärt. Der beiliegende Plan wird zu einem wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

§ 2

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 27.10.1998 Zl. Verk 144/0-

1998 Nie. wonach bereits eine Wohnstraße verordnet wurde, wird aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung wird gemäß § 44 Abs.1 StVO 1960 mittels Straßenverkehrszeichen gem. § 53 Ziffer 9c „Wohnstraße“ sowie § 52 Ziffer 9d „Ende der Wohnstraße“ kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Die Mitglieder des Gemeinderates diskutieren über Grundsätzliches im Zusammenhang mit Versetzen und Aufstellen von Verkehrszeichen. Die Debatte entwickelte sich, da die Tafel „Wohnstraße“ im Rahmen des Baugeschehens in der Brauerei schon vor der heutigen Beschlussfassung (von wem auch immer – nicht nachvollziehbar) versetzt wurde.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 33

Stimmenthaltungen: 4 (GRe Haunschmid, Pointner, Weglehner, Jank)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Stefan-Zweig-Straße; Auflassung von öffentlichem Gut wegen Änderung der ursprünglich geplanten Bebauung

100

*STR Affenzeller:*Antrag des Ausschusses VII:

V E R O R D N U N G

Betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird beschlossen:

§1

Die im Plan rot markierten Straßenteile des Grundstückes Parzelle Nr. 595/9, KG Freistadt, wird als öffentliche Fläche aufgelassen, weil diese Straßenteile wegen Änderung der ursprünglich geplanten Bebauung für den Gemeingebrauch nicht mehr erforderlich sind.

§ 2

Dieser Verordnung liegt ein Auszug der Katastermappe vom 25.02.2010 im Maßstab 1:1.000 zugrunde. Der Plan liegt im Stadtamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundge-

macht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bahnhofstraße; Auflassung von öffentlichem Gut und Rückgabe an den ursprünglichen Eigentümer

101

STR Affenzeller:

Antrag des Ausschusses VII:

VERORDNUNG

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Teilfläche

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird beschlossen:

§ 1

Der im Plan rot markierte Straßenteil des Grundstückes Parzelle Nr. 1522/1, KG Freistadt, wird als öffentliche Fläche aufgelassen, weil dieser Straßenteile ursprünglich Abgetreten zwecks Errichtung eines Gehsteiges, wegen Änderung der geplanten Bebauung für den Gemeingebrauch nicht mehr erforderlich ist.

§ 2

Dieser Verordnung liegt eine Kopie der Vermessungsurkunde des DI Roland Withalm, GZ 9714-T2/09 im Maßstab 1:500 zugrunde. Der Plan liegt im Stadtamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Obere Hafnerzeile; Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut – Verordnung

102

STR Affenzeller:

Antrag des Ausschusses VII:

VERORDNUNG

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zl. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird beschlossen:

§ 1

Die Stadtgemeinde Freistadt übernimmt aus der Grundfläche 1393/5, KG Freistadt eine Fläche im Ausmaß von 8 m² um den Kurvenbereich auf diesem Straßenstück der Oberen Hafnerzeile zu vergrößern.

Diese Teilfläche wird dem Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 1 Oö. Straßengesetz 1991 als Gemeindestraße eingereicht.

§ 2

Die genaue Lage Teilfläche ist aus der Kopie der Vermessungsurkunde des Zivilgeometer Dipl. Ing.

Withalm, 4240 Freistadt, vom 23.04.2010, welche zu einem wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt wird, zu ersehen. Dieser Plan kann beim Stadtamt Freistadt während der Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Vor Erlassung dieser Verordnung lag der Plan bereits 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Franz Kastler)

Fischereiverein Freistadt; Antrag auf Pachtverlängerung des Fischereirechtes am Frauenteich

103

Vbgm. Kastler:

stellt den Pachtvertrag, der prinzipiell eine Fortführung der bisherigen Bestimmungen darstellt, vor. Aufgrund der guten Zusammenarbeit und der Zufriedenheit mit dem Pächter wurde im Vorfeld keine Ausschreibung durchgeführt.

Eckdaten bzw. Änderungen kurz zusammenfasst:

- Verlängerung um 9,5 Jahre; ab 1.1.2011 bis zum 30.6.2019

- Pachtzins: € 251,95 p.a., Indexbindung wie gehabt

Antrag des Ausschusses IX:
Abschluss des vorliegenden Pachtvertrages; vollinhaltliche Kenntnisnahme

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Verein Revitalisierung Thurytal; Pachtvertrag für das Fischereirecht am Wehrbach des 2. Hammers im Thurytal

104

Vbgrm. Kastler:

stellt den Pachtvertrag, der prinzipiell eine Fortführung der bisherigen Bestimmungen darstellt, vor. Eckdaten bzw. Änderungen kurz zusammenfasst:

- Verlängerung um 9,5 Jahre; ab 1.1.2011 bis zum 30.6.1019
- Pachtzins: € 10,-- p.a., Indexbindung wie gehabt

Antrag des Ausschusses IX:

Abschluss des vorliegenden Pachtvertrages; vollinhaltliche Kenntnisnahme

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

3-2-1 Förderungsmodell für Betriebsansiedelung in der Innenstadt; Beenden des Fördermodells

105

Vbgrm. Kastler:

Ziel des Modells war, 10 Betriebsansiedelungen in 2 Jahren zu fördern, um den Branchenmix zu verbessern und damit die Frequenz zu steigern. Aktuell ist eine Förderanzahl von 9 erreicht, 1 weiterer Antrag liegt zur Behandlung auf, daher

Antrag des Ausschusses IX:

Beenden des Fördermodells mit Jahresende oder nach Beschluss des 10. Förderfalls

GR Eichelberg:

BZÖ-Fraktion ist gegen ein Einstellen; fordern Aufstocken um weitere 10 Förderungen

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitliche angenommen.

Aus dem Prüfungsausschuss
(Berichterstatter: *Obmann GR Friedrich Mayr*)

Bericht über die 4. Sitzung vom 16. September 2010

106

GR Mayr:

berichtet aus der 4. Sitzung vom 16.9.2010:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Obmann des Prüfungsausschusses begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Gebarungsprüfung 3. Quartal 2010

Der Tagesbericht Nr. 9 vom 15. September 2010 wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Tagesbericht Nr. 5	Soll €	Ist €
Ordentlicher Haushalt Einnahmen	8.576.429,84	9.510.140,18
Ordentlicher Haushalt Ausgaben	10.027.426,63	10.548.751,04
Bestand Ordentlicher Haushalt	-1.450.996,79	-1.038.610,86
Außerordentlicher Haushalt Einnahmen	5.830.859,81	11.510.279,83
Außerordentlicher Haushalt Ausgaben	5.649.005,81	11.398.950,12
Bestand Außerordentlicher Haushalt	181.854,00	111.329,71
Durchlaufende Gebarung Einnahmen	5.146.528,25	5.476.660,71
Durchlaufende Gebarung Ausgaben	5.146.528,25	5.338.671,07
Bestand Durchlaufende Gebarung	0	137.989,64

Gesamteinnahmen	19.553.817,90	26.497.080,72
Gesamtausgaben	20.822.960,69	27.286.372,23
Gesamtbestand	-1.269.142,79	-789.291,51

Bargeldbestand vom 16. September 2010
€ 192,29.

Die einzelnen Summen der Zahlungswege stimmen mit den Bankauszügen überein. Der Istbetrag der Gebarung entspricht dem Stand der Zahlungswege.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.

3. Badeanlage Freistadt – Einnahmen-Ausgaben 2009, Besucher Freibad, Hallenbad, Sauna

Die Finanzergebnisse der Vorjahre werden in der u. a. Tabelle dargestellt:

Jahr	Einnahmen	Einnahmen VA	Ausgaben	Ausgaben VA	Ergebnis
1999	200.397,21	182.190,80	413.184,71	431.749,31	-212.787,50
2000	171.598,29	180.955,36	428.546,06	418.886,22	-256.947,77
2001	201.081,43	171.362,54	435.075,47	425.572,12	-233.994,04
2002	167.049,39	168.500,00	438.846,51	438.100,00	-271.797,12
2003	174.312,21	172.300,00	456.895,90	462.700,00	-282.583,69
2004	193.120,30	162.300,00	460.104,32	458.300,00	-266.984,02
2005	166.244,54	163.300,00	469.162,91	472.600,00	-302.918,37
2006	171.376,64	195.400,00	431.839,55	441.400,00	-260.462,91
2007	150.151,27	168.000,00	441.203,73	433.400,00	-291.052,46
2008	160.888,84	164.600,00	429.127,00	429.600,00	-268.238,16
2009	158.923,71	163.200,00	411.650,77	414.600,00	-252.727,06
2010	167.300,00	167.300,00	434.800,00	434.800,00	-267.500,00

Die Besucherzahlen können wie folgt aufgezählt werden:

Besucher	Freibad	+/-	Hallenbad	+/-	Sauna	+/-
2002	23.458		24.456		13.731	
2003	39.003	15.545	26.112	1.656	14.052	321
2004	23.665	-15.338	27.224	1.112	13.768	-284
2005	21.111	-2.554	26.156	-1.068	12.753	-1.015
2006	27.707	6.596	26.827	671	11.660	-1.093
2007	26.056	-1.651	24.554	-2.273	11.195	-465
2008	26.596	540	23.783	-771	12.480	1.285
2009	24.765	-1.831	20.724	-3.059	10.188	-2.292

Der Ausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

4. Bauhof – Einnahmen-Ausgaben 2009

Die Bauhofkonten des Jahres 2010 werden aufgeschlüsselt und besprochen. Auf der Basis des Rechnungsabschlusses 2009 wird die Systematik der Vergütungsbuchungen erläutert.

Nach Abschluss der Beratungen nimmt der Prüfungsausschuss folgende Empfehlung einstimmig an:

- Verrechnung von marktüblichen Preisen bei der externen Verrechnung
- Unterschiedliche Vergütungssätze je nach eingesetztem Mitarbeiter (Facharbeiter oder Stadtarbeiter)

5. City Bus – Wirtschaftlichkeit einiger Linien

Die Direktion Straßenbau und Verkehr beim Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr informieren die Stadt Freistadt in einem Schreiben vom 6. August 2010 über die Einstellung der Linie 391 beim Citybus und eine leicht geänderte Fortführung der Citybus-Linie 390. Damit ist ein Einsparungspotential von 65.000 Euro für die Stadtgemeinde verbunden.

Nach einer längeren Diskussion mit verschiedenen Punkte (neue Ideen, Anrufsammeltaxi, aktuelle Frequenzahlen ...) nimmt der Ausschuss diesen Bericht einstimmig zur Kenntnis.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Nachwahlen der SPÖ-Fraktion für die Ausschüsse II und V

107

Bgm. Jachs:

Nachwahlen sind erforderlich aufgrund des Mandatsverzichtes als Ersatzmitglied von Gratzl Mario, des Mandatsverlustes als Ersatzmitglied von Neumüller Franz und dem Wechsel im Ausschuss V von Hirsch Markus als Ersatzmitglied und Puchinger Eva Maria als Mitglied.

Die Wahl ist geheim mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.

GR Miesenberger:

Antrag:

Bei der durchzuführenden Wahl: Stimmabgabe mittels Erheben der Hand

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

GR Kernecker:

Antrag:

Fraktionelle Wahl über den vorliegenden gültigen Wahlvorschlag:

Eduard Anger als Ersatzmitglied im Ausschuss II
Eva Maria Puchinger als Mitglied im Ausschuss V
Christian Hirsch als Ersatzmitglied im Ausschuss V
Josef Kapeller als Ersatzmitglied im Ausschuss V

Einstimmige Annahme des Wahlvorschlages (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Ohne Vorberatung:

Dienstpostenplan; Änderung

108

Bgm. Jachs:

Der aktuelle Dienstpostenplan weist für die Nachmittagsbetreuung 2 Dienstposten (GD 17) aus.

Aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen wäre in diesem Schuljahr mit dem vorhandenen Personalcontingent eine Betreuung (Orientierung an teil

nehmerzahlbedingten Haftungsgrenzen) nicht gewährleistet, daher

Antrag:

Änderung des Dienstpostenplanes im Bereich der Schüler-Nachmittagsbetreuung → ein Plus von 1 Dienstposten in GD 21

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Mitglieder des Personalbeirates aus der Personalvertretung; Neubestellung

109

Bgm. Jachs:

Neunominierung = Folge der Personalvertretungswahl vom 6. Mai 2010 und zw. folgendermaßen:

Die Dienstnehmervertreter sind auf Vorschlag der Personalvertretung zu bestellen.

Mitglieder: Gallistl Herbert
Zeilinger Alfred
Zeirzer Elisabeth

Ersatzmitglieder: Hengl Herbert
Mayer Anton
Miesenböck Sarah

Dienstnehmervertreter gem. § 35 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz: Hengl Herbert

Die Bestellung ist geheim mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.

Vbgm. Kastler

Antrag:

Bei der durchzuführenden Neubestellung: Stimmabgabe mittels Erheben der Hand

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bgm. Jachs:

Antrag:

Bestellung der Dienstnehmervertreter wie vorgeschlagen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Alfälliges

Keine Wortmeldungen

Ende der Sitzung: 21.40 Uhr

Freistadt, am 2. November 2010

.....
(Bürgermeister)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 16. Dezember 2010 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 6. Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2010 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, am 16. Dezember 2010

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die Fraktion GUT)

.....
(für die BZÖ-Fraktion)

.....
(Bürgermeister)